

**REGLEMENT ÜBER DIE ARBEITS- UND RUHEZEIT FÜR DAS
TAXIGEWERBE DER GEMEINDE NIDAU**

29. September 1968

29. September 1968

REGLEMENT ÜBER DIE ARBEITS- UND RUHEZEIT FÜR DAS TAXIGEWERBE DER GEMEINDE NIDAU

Die Einwohnergemeinde Nidau

erlässt, gestützt auf Art. 20 der Eidgenössischen Verordnung vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung), Art. 7 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 1957 und Art. 13 der Verordnung über das Taxiwesen in der Gemeinde Nidau vom 1. Oktober 1968 für die mit der Führung von Taxis in der Gemeinde Nidau betrauten Personen folgende Vorschriften:

Geltungsbereich

Art. 1 Die nachfolgenden Bestimmungen ersetzen die Artikel 4 bis 9 und 11 bis 17 der Eidgenössischen Verordnung vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer. Sie sind anwendbar auf die selbständigerwerbenden Taxiführer, auf die sich in einem Angestelltenverhältnis befindlichen Taxiführer, sowie für die Aushilfs-Taxiführer. Für die Arbeitgeber, die selber nicht Taxiführer sind, kommen die Art. 9, Abs. 2 und 3, Art. 11 und Art. 13 zur Anwendung.

Tägliche Arbeitszeit

Art. 2 Die tägliche Arbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

Wöchentliche Höchst-
arbeitszeit

Art. 3 ¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 55 Stunden.

² Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf durch Überzeitarbeit um fünf Stunden, jedoch insgesamt höchstens um 150 Stunden im Kalenderjahr überschritten werden. Der Ausgleich ist innert drei Monaten vorzunehmen.

³ Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während welcher der Taxiführer mit seinem Fahrzeug zur Verfügung des Publikums steht.

⁴ Als Arbeitszeit gilt zudem auch die Zeit für jede weitere gewerbsmässige Tätigkeit im Taxi- oder in einem andern Gewerbe.

Pausen

Art. 4 Dauert die tägliche Arbeitszeit mehr als 7 Stunden, so ist sie durch eine Pause von mindestens 1½ Stunden, dauert sie mehr als 9 Stunden, durch eine solche von 2 Stunden zu unterbrechen. In der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr können Wartezeiten von mehr als 15 Minuten bis zum Maximum von 30 Minuten auf die 2-stündige Pause angerechnet werden. In der Zeit von 19.00 - 07.00 Uhr können Wartezeiten von mehr als 15 Minuten bis zum Maximum von 30 Minuten auf die 1½-stündige Pause und bis zum Maximum von 60 Minuten auf die 2-stündige Pause angerechnet werden.

Tägliche Ruhezeit	Art. 5 ¹ Die tägliche Ruhezeit hat im Durchschnitt einer Woche mindestens elf, nicht weniger aber als neun zusammenhängende Stunden zu umfassen. ² Für weibliche Arbeitsnehmer muss die tägliche Ruhezeit mindestens elf Stunden betragen.
Wöchentlicher Ruhetag	Art. 6 ¹ Jede Woche ist ein Ruhetag von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Dem wöchentlichen Ruhetag hat die tägliche Ruhezeit unmittelbar voranzugehen oder nachzufolgen. ² Im Laufe eines Kalenderjahres müssen mindestens 20 Ruhetage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen. Der wöchentliche Ruhetag gilt auch dann als an einem Sonn- oder Feiertag eingehalten, wenn von den 24 zusammenhängenden Stunden mindestens deren 18 auf den Sonn- oder Feiertag fallen.
Wöchentlicher freier Halbtage	Art. 7 Jede Woche ist neben der ordentlichen Ruhezeit ein freier Halbtage zu beziehen. Der freie Halbtage darf für einen Zeitraum von höchstens vier aufeinanderfolgenden Wochen verschoben und gegebenenfalls zusammengelegt werden.
Kontrollmittel	Art. 8 Als Kontrollmittel gilt die Kontrollkarte. Diese ist an der Windschutzscheibe rechts so anzubringen, dass sie von aussen mühelos abgelesen werden kann. Die Eintragungen auf der Kontrollkarte dürfen nur mit Kugelschreiber, Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden. Die Zahlen müssen mindestens 5 mm gross geschrieben werden. Auf der Karte darf nicht radiert werden.
Weitere Bestimmungen	Art. 9 ¹ Vor Beginn des Dienstes ist der Arbeitsbeginn links auf dem Felde des betreffenden Tages und das Arbeitsende rechts desselben einzutragen. Wird der Dienst um mehr als zwei Stunden unterbrochen, so sind Arbeitsbeginn und Arbeitsende des ersten Teiles der Arbeitszeit im Felde links und Arbeitsbeginn und Ende des zweiten Teiles auf dem rechten Felde einzutragen. ² Die Kontrollkarten für das Taxigewerbe müssen durch die Taxihalter vor Ablauf des Kalenderjahres bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden. Die Karten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben. Sie sind persönlich und nicht übertragbar. ³ Der Taxihalter hat die ausgefüllten Kontrollkarten chronologisch nach Datum und Fahrzeugführer geordnet aufzubewahren und der Gemeindeschreiberei oder der Gemeindepolizei als Kontrollstellen auf Verlangen vorzuweisen. Die der Kontrollperiode (zwei Wochen) vorangehende Kontrollkarte ist mitzuführen und muss auf Verlangen sofort vorgezeigt werden können. ⁴ Für die Eintragungen auf der Kontrollkarte wird die 24-Stunden-Einteilung angewendet: sieben Uhr morgens = 07.00 Uhr, ein Uhr mittags = 13.00 Uhr, halb acht abends = 19.30 Uhr. ⁵ Ruhetage sind auf der Kontrollkarte mit einem grossen „R“, Militärdienst mit

„M“, Krankheit oder Unfall mit „K“ und Ferien mit „F“ einzutragen.

Aushilfen

Art. 10 Für die Aushilfstaxichauffeure wird eine besonders gekennzeichnete Kontrollkarte abgegeben, welche gemäss Art. 9 zu führen ist. Aushilfstaxichauffeure haben zudem in dem dafür vorgesehenen Feld der Kontrollkarte die Anzahl der ausserhalb des Taxigewerbes in der laufenden Woche zu leistenden Arbeitsstunden anzuführen. Die Kontrollstellen behalten sich vor, diese Angaben zu überprüfen.

Kontrolle der Arbeitgeber

Art. 11 Der Taxihalter hat über die bezogenen Ruhetage, freien Halbtage, Absenzen wegen Militärdienst, Krankheit, Unfall usw. für seine Angestellten und gegebenenfalls auch für sich, eine genaue Kontrolle zu führen, welche den Kontrollstellen auf Verlangen vorzulegen ist.

Ausserordentliche Überschreitung der Arbeitszeit

Art. 12 ¹ Ist der Taxiführer aus vertretbaren Gründen, wie Auswärtsfahrt, Wartekurs oder dergleichen gezwungen, das gemäss Art. 9 eingetragene Arbeitsende hinauszuschieben, so hat er vor Ablauf des eingetragenen Arbeitsendes die Zeit des Beginns der Fahrt, das Fahrziel und nach der Rückkehr auf den Standplatz das Ende der Fahrt einzutragen. Der Taxiführer hat nach einer solchen Fahrt die Ruhezeit nach Artikel 5 einzuhalten und die Kontrollkarte unter Vorlage des Kontrollbuches innert zwei Tagen bei einer der von der Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) vorbezeichneten Kontrollstellen visieren zu lassen.

² Wird durch eine solche Fahrt die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten, so ist die Überschreitung während der folgenden Kalenderwoche durch Freizeit auszugleichen.

Strafbestimmungen

Art. 13 Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 25 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 18. Januar 1966 bestraft.

Genehmigung, Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Bern und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes. Sie tritt am 25. Februar 1969 in Kraft.

Genehmigungsverbal

Vorstehendes Reglement ist in der Urnenabstimmung vom 29. September 1968 mit 607 Ja- gegen 52 Nein-Stimmen angenommen worden.

Nidau, 29. September 1968

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIDAU

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Dr. Otto Wenger	Rudolf Baer

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vom 13. September 1968 bis 16. Oktober 1968 im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Einsprachen sind keine eingelangt.

Nidau, 16. Oktober 1968

Der Gemeindeschreiber:
Rudolf Baer

Vom Regierungsrate genehmigt.

Bern 22. November 1969

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Hof

REGLEMENT ÜBER DIE ARBEITS- UND RUHEZEIT FÜR DAS TAXIGEWERBE DER GEMEINDE

NIDAU	2
Geltungsbereich	2
Tägliche Arbeitszeit	2
Wöchentliche Höchstarbeitszeit	2
Pausen	2
Tägliche Ruhezeit	3
Wöchentlicher Ruhetag	3
Wöchentlicher freier Halbttag	3
Kontrollmittel	3
Weitere Bestimmungen	3
Aushilfen	4
Kontrolle der Arbeitgeber	4
Ausserordentliche Überschreitung der Arbeitszeit	4
Strafbestimmungen	4
Genehmigung, Inkrafttreten	4